

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 730/80

B e s c h l u s s

in dem Rechtsstreit.

des Rentners Kurt M [REDACTED], E [REDACTED] str. 1,
H [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Rentnerin Frieda M [REDACTED] geb. M [REDACTED],
S [REDACTED] str. 14, R [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Macke am 8. Juli 1981

beschlossen:

Dem Beklagten wird als Revisionskläger und der Klägerin als Revisionsbeklagter für die Revisionsinstanz das Armenrecht bewilligt; dem Beklagten jedoch nur insoweit, als sich seine Revision dagegen richtet, daß er ab 1. Mai 1980 zu einem höheren monatlichen Unterhalt als 355,23 DM verurteilt worden ist.

Zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte werden dem Beklagten Rechtsanwalt Prof. Dr. N. [REDACTED] und der Klägerin Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] sowie beiden Parteien zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen der zuständige Gerichtsvollzieher beigeordnet.

G r u n d e :

Daß das Berufungsgericht die Ausgleichsrente und die Grundrente des Beklagten seinem unterhaltspflichtigen Einkommen zugerechnet hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. Senatsurteil vom 21. Januar 1981 - IVb ZR 548/80 - FamRZ 1981, 338). Damit bietet die Rechtsverfolgung nur insoweit hinreichende Aussicht auf

Erfolg, als sich die Revision dagegen wendet, daß auch die Kleiderzulage zur Feststellung des Einkommens herangezogen und die Hälfte der Belastungen für das gemeinsame Haus der Parteien nicht einkommensmindernd berücksichtigt worden sind.

Lohmann

Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)